

# Rödl & Partner

INFORMATION ZUR KURZARBEIT

IM ZUSAMMENHANG MIT DEM  
COVID-19 VIRUS

März 2020

Damit möglichst viele Beschäftigte in den Betrieben gehalten werden können haben sich die Sozialpartner auf ein vereinfachtes „Corona-

Kurzarbeitsmodell“ geeinigt. Es gibt hierbei keine 6-Wochen-Frist wie bei der normalen Kurzarbeit.

## RAHMENBEDINGUNGEN KURZARBEIT

---

1. Bei diesem Modell müssen die Arbeitnehmer zunächst ihr gesamtes Zeitguthaben aus Überstunden sowie ihren gesamten Urlaubsanspruch vergangener Urlaubsjahre verbrauchen. Urlaubsansprüche aus dem aktuellen Urlaubsjahr müssen nicht aufgebraucht werden.
2. Die Vorgehensweise zur Beantragung von Kurzarbeit ist wie folgt:
  - a. Es muss umgehend mit dem für das Unternehmen zuständige AMS Kontakt aufgenommen werden. Der Kontakt kann aber informell per E-Mail hergestellt werden.
  - b. Dem AMS sind folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:
    - Genauer Beschäftigtenstand
    - Geplante Dauer der Kurzarbeit (diese ist für maximal 3 Monate vorgesehen, kann danach aber allenfalls verlängert werden.)
    - Liste der von der Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmer samt Angabe des Monatseinkommens der jeweiligen Mitarbeiter
    - Geplante maximale Arbeitszeitreduktion.

Die Arbeitszeitreduktion kann im gesamten Zeitraum der Kurzarbeit um maximal 90 Prozent reduziert werden. Dabei kann für einen längeren Zeitraum die Arbeitszeit aber auch 0 Stunden pro Woche betragen. Sie können z.B. mit den Arbeitnehmern für 6 Wochen Kurzarbeit vereinbaren, wobei sie davon 5 Wochen lang gar nicht arbeiten und in der 6. Woche 60 Prozent. Der Durchrechnungszeitraum darf dabei nicht länger sein als der Zeitraum, für den Kurzarbeit beantragt wird.

Bitte beachten Sie, dass Arbeitgeber während und bis 1 Monate nach Ende der Kurzarbeitsphase grundsätzlich keine Arbeitnehmer kündigen dürfen. Der Beschäftigtenstand ist beizubehalten. In besonderen Fällen können hier Ausnahmen gemacht werden.

- c. Die Kurzarbeitsbeihilfe des AMS beträgt bei einem Monatsbruttoeinkommen von:
  - Bis zu 1.700,00 Euro – 90 Prozent des bisherigen Nettoentgelts;

- Bis zu 2.685,00 Euro – 85 Prozent des bisherigen Nettoentgelts;
- Bis zu 5.370,00 Euro – 80 Prozent des bisherigen Nettoentgelts.

Bitte beachten Sie, dass die Sozialversicherungsbeiträge auf Basis des vor der Kurzarbeit bezahlten Gehalts weiterhin abgeführt werden. In der Entschädigung des AMS sind aber nur die anteiligen Sozialversicherungsbeiträge enthalten. Die Differenz ist daher vom Arbeitgeber aufzubringen. Allenfalls kann hier eine Stundung bei der Sozialversicherung beantragt werden.

3. Sowohl über die Haltung des Resturlaubs als auch über die Kurzarbeit müssen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Vereinbarung treffen.

## PRAKTISCHE VORGEHENSWEISE – STAND HEUTE

---

Das AMS hat heute Morgen telefonisch folgende Auskunft zur Anmeldung von Dienstnehmern zur Corona Kurzarbeit erteilt:

Für Wien an folgende E-Mail Adresse: [sfu.wien@ams.at](mailto:sfu.wien@ams.at) (außerhalb Wiens wäre die entsprechende E-Mail-Adresse der lokalen AMS-Geschäftsstelle zu wählen).

Betreff: Anmeldung DN für Corona Kurzarbeit

Im Textfeld sind nur 4 Punkte anzuführen:

1. Firmendaten
2. Kontaktperson/Dienstgeber
3. Telefonnummer und E-Mail
4. Branche

Als ersten Schritt ein formloses E-Mail an die oben angeführte Adresse mit dem Betreff und den 4 Punkten schicken.

Das AMS meldet sich dann bei der Firma direkt und das gesamte Prozedere der Kurzarbeit beginnt.

Weitere nützliche Informationen zur Kurzarbeit finden Sie bei der WKO und dem AMS:

[https://www.wko.at/service/faq-coronavirus-infos.html?utm\\_source=mailworx&utm\\_medium=email&utm\\_content=website&utm\\_campaign=coronavirus+16.+m%c3%a4rz+2020+-+created%3a+20200316+-+sent%3a+20200316&utm\\_term=n%2fa&newsletter=wkb+allgemein.n%2fa.coronavirus+16.+m%c3%a4rz+2020+-+created%3a+20200316+-+sent%3a+20200316.link.website.original#heading\\_corona\\_kurzarbeit](https://www.wko.at/service/faq-coronavirus-infos.html?utm_source=mailworx&utm_medium=email&utm_content=website&utm_campaign=coronavirus+16.+m%c3%a4rz+2020+-+created%3a+20200316+-+sent%3a+20200316&utm_term=n%2fa&newsletter=wkb+allgemein.n%2fa.coronavirus+16.+m%c3%a4rz+2020+-+created%3a+20200316+-+sent%3a+20200316.link.website.original#heading_corona_kurzarbeit)  
[https://www.ams.at/content/dam/download/allgemeine-informationen/20200315\\_FAQ%20Corona-KUA.pdf](https://www.ams.at/content/dam/download/allgemeine-informationen/20200315_FAQ%20Corona-KUA.pdf)

Bei Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich auch gerne zur Verfügung.

## KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Mag. Matthias Werner, LL.M.  
Steuerberater,  
Wirtschaftsprüfer  
Associate Partner  
T +43 1 7124 114 59  
[matthias.werner@roedl.com](mailto:matthias.werner@roedl.com)

Hinweis: Wir haben die vorliegende Sonderinformation mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann, noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.

## Impressum

Sonderinformation Österreich |  
März 2020

Herausgeber  
Rödl & Partner Wien  
Adresse:  
Zaunergasse 4-6  
4. Stock  
1030 Wien

Verantwortlich für den Inhalt  
Mag. Matthias Werner  
[matthias.werner@roedl.com](mailto:matthias.werner@roedl.com)

Layout  
Kerstin Aininger  
[vienna@roedl.com](mailto:vienna@roedl.com)

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.